## B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Die eventuell einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z. B. § 31 WHG, § 2 WHG, § 3 WHG, § 76 LWG, §§ 51 ff LWG) sowie die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer oder dessen gezielte Versickerung ins Erdreich sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers (z. B. Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen).
- 2. Flächige Versickerungen sind erlaubnisfrei.
- 3. Die Ableitung von Drainagewasser in ein Gewässer ist nicht zulässig, die Ableitung ins Kanalnetz nur gemäß der Entwässerungsplanung gestattet.
- 4. Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl u. ä.) vorgesehen ist, muss dies gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern, angezeigt werden.
- 5. Es wird angeregt und dringend empfohlen, dass für den Ausgleich der Wasserführung Maßnahmen getroffen werden, die dafür sorgen, dass der durch die Versiegelung anfallende Mehrabfluss zurückgehalten wird. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen geschehen:
  - Minimierung der versiegelten Flächen
  - Rückhaltung durch abflusslose Mulden
  - Kleinrückhalt an Durchlässen und Abläufen mit Einstau und Versickerung auf dem Grundstück
  - Schaffung von Rigolen u.ä.
  - Regenwassernutzung
- 6. Falls erforderlich, ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen o. ä. auszubilden.
- 7. Das bei baulichen Maßnahmen anfallende Erdaushubmaterial sollte im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung auf den Baugrundstücken wiederverwertet werden.
- 8. Zur Gestaltung von Garagenzufahrten, Stellflächen und sonstigen Zuwegen sollten wasserversickerungsfreundliche Materialien wie Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugensteine u. ä. verwendet werden.
- 9. Die Lage der Versorgungsleitungen und die Standorte der Bäume und tiefwurzelnden Sträucher werden bei der Erarbeitung der Erschließungsplanung endgültig aufeinander ab- gestimmt.
- 10. Es ist zu beachten, dass durch den zuständigen Versorgungsträger im Zuge der Erschließung unter Spannung stehende Anschlussleitungen auf die Grundstücke geführt werden können, die später erst zu den Neubauten verlängert werden.

- 11. Die Errichtung geothermischer Anlagen ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen.
- 12. Der Nachweis zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist vom Grundstückeigentümer mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.
- 13. Die archäologische Denkmalpflege ist rechtzeitig über den Beginn der Erschließungsmaßnahmen und Erdarbeiten bzw. des Baubeginns zu informieren. Die Bestimmungen des Denkmalschutz- und –pflegegesetzes vom 23.03.1978 sind zu beachten. Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Davon unberührt bleibt die Meldepflicht und Haftung der Bauträger/Bauherren bzw. entsprechenden Abteilungen der Verwaltung gegenüber der Generaldirektion. Die Auflagen und Festlegungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.